

Psychosoziale Prozessbegleitung in Strafverfahren

Sie sind als Zeug*in in einem Strafverfahren geladen? Sie sind nicht nur Zeug*in, Sie sind zugleich auch Opfer? Sie haben verschiedene Sorgen, Ängste und Befürchtungen gegenüber der Gerichtsverhandlung? Sie fühlen sich belastet und wissen nicht, was auf Sie zukommt?

Wir bieten Ihnen:

Unterstützung und Begleitung im Strafverfahren durch Psychosoziale Prozessbegleitung

Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine intensive, nichtrechtliche Form der Begleitung für Verletzte von Straftaten durch besonders ausgebildete Fachkräfte. Sie erhalten qualifizierte Informationen zum gesamten Strafverfahren und werden emotional und psychologisch unterstützt.

Wer kann die Psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen?

Kinder/Minderjährige, die Opfer einer schweren Sexual- oder Gewaltstraftat geworden sind, haben Anspruch auf kostenfreie Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleiter*in.

Aber auch wenn Sie als Erwachsene*r Opfer eine schwere Sexual- oder Gewaltstraftat geworden sind, können Sie sich an uns wenden. Ein Anspruch auf kostenfreie Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung ist möglich, wenn Sie

- von einer schweren Gewalt- und/oder Sexualstraftat betroffen sind (z.B. Häusliche Gewalt oder Stalking mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen)
- eine Behinderung oder psychische Beeinträchtigung haben,
- von rassistischer Gewalt oder sonstiger Hasskriminalität betroffen sind
- Betroffene*r von Menschenhandel sind
- Unter besonders schweren Tatfolgen leiden

Bei (versuchten) Tötungsdelikten können unter Umständen auch Bezugspersonen oder Angehörige/Hinterbliebene der Opfer eine/n psychosoziale/n Prozessbegleiter*in beigeordnet bekommen.

In den oben genannten Fällen übernimmt die Staatskasse die Kosten für eine psychosoziale Prozessbegleitung im Fall einer Beordnung.

Wann können Sie sich für die Psychosoziale Prozessbegleitung an uns wenden?

Jederzeit!

Wir können Sie zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens begleiten. Sinnvoll ist es, wenn Sie so **frühzeitig** wie möglich, das heißt bereits im Ermittlungsverfahren, mit uns Kontakt aufnehmen. Sie können sich aber auch während und nach der Hauptverhandlung an uns wenden.

Dann können wir:

- Ihre Befürchtungen und Fragen in Bezug auf das **Ermittlungs- und Strafverfahren** besprechen
- über die Art und Weise von Vernehmungen aufklären
- Sie über Ihre Rolle als Zeug*in informieren
- Ihnen Informationen über Zeugen- und Opferschutzmöglichkeiten geben
- Sie bei Bedarf an spezialisierte Anwäl*innen vermitteln
- Ihre Ängste reduzieren in Bezug auf den Ablauf der Gerichtsverhandlung

Wir begleiten und unterstützen Sie:

- durch einen Besuch des Gerichts im Vorfeld
- in Vernehmungen
- bei Ihrer Zeugenaussage in der Hauptverhandlung
- bei Wartezeiten im Gericht, z.B. durch die Organisation eines Warteraums zur Vermeidung einer Begegnung mit dem Angeklagten oder der Presse

Nach dem Urteil:

- können wir Ihre Zeugenaussage und den Verfahrensausgang besprechen
- Sie bei Bedarf an weiterführende Hilfsangebote vermitteln